Deutscher Bundestag **Drucksache 17/930**

17. Wahlperiode 03. 03. 2010

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Frithjof Schmidt, Agnes Malczak, Hans-Christian Ströbele, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/726 –

Konkrete Umsetzung des Afghanistan-Konzepts der Bundesregierung in den Bereichen Aussöhnungs- und Reintegrationsprogramm

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat im Vorfeld der Londoner Afghanistan-Konferenz am 28. Januar 2010 ihr Konzept „Auf dem Weg zur Übergabe in Verantwortung: Das deutsche Afghanistan-Engagement nach der Londoner Konferenz" vorgelegt. Sie verspricht darin die Stärkung der afghanischen Eigenverantwortung, die Konzentration auf das Wesentliche sowie eine bessere Koordinierung des Engagements in Afghanistan.

Ein wesentliches Element ist dabei die Unterstützung eines innerafghanischen Versöhnungsprozesses durch die internationale Gemeinschaft. Präsident Hamid Karzai hat in seiner Inaugurationsrede die nationale Aussöhnung und die Reintegration militanter Aufständischer in den Mittelpunkt seiner zweiten Amtszeit gerückt. Hamid Karzai bemüht sich dabei auch, direkte Verhandlungen mit den Führungsgruppen der verschiedenen aufständischen Gruppen (Mullah Omar, Hekmatyar, Haqqani-Clan) zu führen. Auch hat Hamid Karzai in London die Abhaltung einer „Grand Peace Jirga" angekündigt und den saudischen König Abdullah ibn Abd al-Aziz um Hilfe bei der Vermittlung gebeten.

Die Bundesregierung hat sich entschlossen, diese Politik durch die Mitfinanzierung des Fonds zur Reintegration zu unterstützen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Prozess der nationalen Aussöhnung mit den regierungsfeindlichen Kräften und deren Wiedereingliederung in die afghanische Gesellschaft ist eine der Hauptherausforderungen für die neue afghanische Regierung. Dieser Prozess beruht auf der Erkenntnis, dass eine allein militärische Lösung des Konflikts in Afghanistan nicht möglich ist, sondern nur ein politischer Prozess zur Stabilisierung des Landes führen wird.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 1. März 2010 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Der Prozess der Aussöhnung und Wiedereingliederung liegt in afghanischer Verantwortung. Präsident Hamid Karzai hat deutlich gemacht, dass der Prozess auf drei Grundvoraussetzungen beruht: Aufgabe des bewaffneten Kampfes, Akzeptanz der afghanischen Verfassung und Einstellung von Kontakten zu Al Qaida bzw. anderen terroristischen Bewegungen. Die Bundesregierung unterstützt diese „roten Linien“ nachdrücklich.

Der Prozess soll sich auf zwei Ebenen vollziehen: Auf politischer Ebene unternimmt die afghanische Regierung seit Herbst 2008 Bemühungen, mit der Talibanführung zu einer Verständigung zu kommen, um eine nationale Aussöhnung zu erreichen. Seit Herbst 2008 hat die afghanische Regierung hierzu u. a. unter saudischer Vermittlung Gesprächskontakte mit der Taliban-Führung gehabt.

Parallel zu den Gesprächen mit der strategischen Ebene soll den regierungsfeindlichen Kämpfern der mittleren und unteren Ebene ein konkretes Angebot zur Wiedereingliederung in die afghanische Gesellschaft gemacht werden. Der noch einzurichtende Reintegrationsfonds soll Teil dieses Wiedereingliederungsprogramms sein. Er soll dazu dienen, dieser Gruppe, die zumindest zum Teil aus wirtschaftlichen und/oder sozialen Gründen zur Waffe gegriffen hat, Anreize für diesen Schritt zu bieten. Die internationale Gemeinschaft hat sich auf der Londoner Afghanistan-Konferenz am 28. Januar 2010 bereit erklärt, einen solchen Fonds zu unterstützen. Die Bundesregierung will hierzu jährlich 10 Mio. Euro auf fünf Jahre bereitstellen. Die afghanische Regierung hat zugesagt, zur Kabuler Konferenz im Frühjahr 2010 ein Konzept für die Ausgestaltung des Programms und des Fonds vorzulegen. Hierzu gehören konkrete Programmvorschläge, Auswahlkriterien für die Teilnahme genau so wie die Verwaltung und Kontrolle der Arbeit des Fonds. Die afghanische Regierung wird hierbei von der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen für Afghanistan (UNAMA) unterstützt. Bislang hat die afghanische Regierung noch keine konkreten Vorschläge präsentiert.

Präsident Hamid Karzai hat zudem angekündigt, noch vor der Kabuler Konferenz eine Friedens-Jirga einzuberufen. Diese soll insbesondere dazu dienen, einen innerafghanischen, gesellschaftlichen Konsens über die Politik der Aussöhnung und Wiedereingliederung voranzutreiben und zu festigen.

Die Bereitschaft der Bundesregierung zur Finanzierung des Reintegrationsfonds und damit zu dem aus ihm finanzierten Programm beizutragen, ist Teil des politischen Ansatzes zur Konfliktlösung. Er passt sich ein in die Aufbauarbeit der Entwicklungszusammenarbeit sowie das polizeiliche und militärische Engagement. Der Fonds muss transparente Strukturen und ausreichende Rechenschaftspflichten haben. Er belohnt nicht die Gewaltbereitschaft. Er soll keine „Handgelder“ an ehemalige Aufständische zahlen, sondern konkrete Maßnahmen finanzieren. Geplant sind Ausbildungsangebote und Schaffung von Arbeitsplätzen, u. a. auch für gesamte Dorfgemeinschaften.

1. Unterstützt die Bundesregierung die Absicht einer nationalen Aussöhnung von Präsident Hamid Karzai mit allen Afghanen?

   a) Wie positioniert sich die Bundesregierung bezüglich der Tatsache, dass im Hinblick auf das Ziel einer Beendigung des Konflikts mit Aufständischen und radikalen Islamisten verhandelt wird und dies eventuell zu deren Regierungsbeteiligung führen kann?

Nach Auffassung der Bundesregierung kann der Konflikt in Afghanistan nicht allein militärisch gelöst werden sondern bedarf auch eines politischen Prozesses, der unter Führung der afghanischen Seite stehen sollte. Die Bundesregierung begrüßt deshalb die Politik der afghanischen Regierung, den Konflikt

auch auf dem Verhandlungswege beizulegen. Gedankenspiele über Ausgang und Folgen dieses Prozesses sind spekulativ. Die Bundesregierung stimmt mit der afghanischen Regierung darin überein, dass Voraussetzung für Aussöhnung und Reintegration ist, dass die Aufständischen die Waffen niederlegen, einer Unterstützung der Aufstandsbewegung abschwören, ihre Verbindungen mit Al Qaida und anderen terroristischen Gruppen kappen und die afghanische Verfassung akzeptieren.

b) Wie reagiert die Bundesregierung auf die Kritik aus der afghanischen Zivilgesellschaft, an einer Verhandlung mit Talibanführern, die für massive Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind und im Zuge des Aussöhnungsprozesses womöglich rehabilitiert werden?

Die juristische Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen muss in Händen der Afghanen liegen. Grundlage für Aussöhnung muss die afghanische Verfassungs- und Rechtsordnung sein. Afghanistan hat die grundlegenden Menschenrechtskonventionen und auch das römische Statut ratifiziert. Hieran muss sich ein Aussöhnungsprozess messen lassen.

c) Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen auf die Unterstützung derer, die bisher mit den internationalen Kräften kooperiert haben und das nationale Aussöhnungs- und Reintegrationsprogramm als falsch empfinden?

Die Frage ist spekulativ, auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es in Afghanistan eine grundsätzliche Unterstützung für den Ansatz der afghanischen Regierung, über Aussöhnung und Wiedereingliederung den Konflikt zu lösen.

d) Wie bewertet die Bundesregierung Forderungen aus der Zivilgesellschaft und derer, die bisher mit den internationalen Kräften kooperiert haben, alle Personen, denen schwere Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen angelastet werden, aus wichtigen Staatsämtern zu entfernen, bzw. diese für wichtige Staatsämter nicht zuzulassen und diese Personen juristisch zur Verantwortung zu ziehen?

Auf die Antwort zu Frage 1b wird verwiesen.

e) Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass Frauen umfangreich an einem nationalen Verhandlungsprozess beteiligt werden?

Der nationale Versöhnungs- und Reintegrationsprozess steht unter der Verantwortung der afghanischen Akteure, die eine innerafghanische Einigung über seine Gestaltung herbeiführen müssen. Die Bundesregierung hält es dabei für zielführend, dass er einen umfassenden, inklusiven und transparenten Charakter hat und alle Bevölkerungsteile, insbesondere auch die Zivilgesellschaft, in geeigneter Weise eingebunden werden.

f) Wie will die Bundesregierung sichern, dass Menschenrechte und insbesondere Frauenrechte bei Verhandlungen nicht auf der Strecke bleiben, sondern anerkannt und gesichert werden?

Die Bundesregierung fördert die afghanische Zivilgesellschaft mit Programmen im Rahmen der guten Regierungsführung, Menschenrechtsprojekten und Wiederaufbau- und Entwicklungszusammenarbeit. Hierzu gehören insbesondere auch Maßnahmen zur besseren Wahrnehmung der Rechte der Frauen. Solche Programme dienen wesentlich dem Zweck, die Teilhabe der afghanischen Zivilgesellschaft an den politischen Prozessen zu stärken. Die Bundesregierung wird an solchen Programmen auch künftig festhalten.

g) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um in einem solchen Versöhnungsprozess zivilgesellschaftliche Kräfte zu stärken und zu schützen?

Auf die Antwort zu Frage 1f wird verwiesen.

h) Gibt es im Hinblick auf die Kabuler Konferenz Initiativen der Bundesregierung die Geltung und Umsetzung der allgemeinen Menschenrechte in Afghanistan zu stärken?

Die Bundesregierung fördert im Rahmen ihres zivilen Engagements verschiedene Projekte zur Stärkung der Menschenrechte in Afghanistan. Hierzu gehört der Aufbau einer Arbeitseinheit für Menschenrechte im afghanischen Justizministerium sowie ein Programm zur Rechtshilfe insbesondere für Frauen.

i) Gibt es Bestrebungen eine Wahrheits- und Versöhnungskommission einzurichten, um politisch motivierte Verbrechen während der Zeit der Taliban aufzuarbeiten?

Inwieweit bestehende Mechanismen fortgeführt bzw. modifiziert werden, ist noch nicht klar. Diese Fragen sind Gegenstand innerafghanischer Prozesse.

j) Wird die afghanische unabhängige Menschenrechtskommission, die bereits seit 2002 eine Liste von Menschenrechtsverletzungen und daran beteiligten Personen erstellt und an Präsident Hamid Karzai übergeben hat, mit eingebunden bzw. aktiv daran teilnehmen dürfen?

Präsident Hamid Karzai hat in seiner Rede auf der Londoner Afghanistan-Konferenz erklärt, einen Nationalen Rat für Frieden, Versöhnung, und Reintegration zu bilden, noch bevor die angekündigte Friedens-Jirga stattfindet. Über Pläne zur Zusammensetzung dieses Rates ist bislang nichts bekannt. Aus Sicht der Bundesregierung ist es wünschenswert, dass die personelle Zusammensetzung dieses Rates für die afghanische Gesellschaft repräsentativ ist und zivilgesellschaftliche Strukturen angemessen berücksichtigt werden. Die Bundesregierung wird sich dafür gegenüber der afghanischen Regierung einsetzen.

k) Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass die Arbeit dieser Kommission bisher von der afghanischen Regierung nicht berücksichtigt wurde?

Die afghanische unabhängige Menschenrechtskommission hat am 30. Januar 2010 erklärt, die Bemühungen der afghanischen Regierung zur Wiederherstellung von Frieden und Stabilität grundsätzlich zu unterstützen. Für einen Erfolg hält sie Einhaltung der folgenden Grundsätze für erforderlich: Wahrung der Menschenrechte und Gerechtigkeit, Wahrung von Transparenz und Legitimität des Prozesses und der praktischen Maßnahmen, zivilgesellschaftliche Beteiligung an Entwicklung, Implementierung und Evaluierung des Prozesses. Die Bundesregierung stimmt mit diesen Grundsätzen überein.

2. Welche konkreten Vorstellungen hat die Regierung für die weitere Ausgestaltung des Reintegrationsfonds, gerade auch im Hinblick auf die anstehende Konkretisierung dieses Fonds bei der angekündigten Kabuler Afghanistan-Konferenz?

a) Nach welchen Kriterien sollen die Empfänger von Leistungen aus dem Reintegrationsfonds ausgewählt werden?

Wie soll insbesondere aus Sicht der Bundesregierung bei der Vergabe der Fondsmittel zwischen Taliban und Nichttaliban unterschieden werden?

Es obliegt der afghanischen Regierung hierzu einen konkreten Vorschlag zu machen. Bei der Ausgestaltung des Fonds wird die Perzeption zu vermeiden sein, dass mit dem Fonds Teilnahme an der Aufstandsbewegung nachträglich „honoriert“ wird. Hierzu sollte vorgesehen werden, eine Dorfgemeinschaft als Ganzes in konkrete Maßnahmen aus dem Fonds einzubeziehen. Überdies sind auch zu diesem Zweck Abstimmung und Verzahnung mit bestehenden Instrumenten der Entwicklungsförderung angeraten.

b) Welche konkreten Angebote an Jobs, Ausbildung, Land und finanzieller Hilfe sind bei der Umsetzung des Reintegrationsprogramms in welchen Bereichen vorgesehen?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Aus der Sicht der Bundesregierung sollte es nur projekt- und maßnahmenorientierte Sach- und Geldleistungen aus dem Fonds geben. Denkbar sind hierbei z. B.: „Cash-for-Work“-Programme, Ausbildungsprojekte, Kleinkredite, z. B. zur Aufnahme eines Handwerkes.

c) Wie beurteilt die Bundesregierung die Kritik an solchen Geld- und Landzusagen aus dem notleidenden Teil der Bevölkerung, dass diese nicht in den Genuss solcher kommen und sich daher benachteiligt und ungerecht behandelt sehen, da sie nicht zu Waffen gegriffen haben, sondern sich stets kooperativ verhalten, keine Kontakte zu Al Quaida unterhalten und die Verfassung anerkannt haben?

Auf die Vorbemerkung sowie die Antwort zu Frage 2a wird verwiesen.

d) Nach welchen Kriterien und mit welchem Verfahren soll die Erfüllung der Bedingungen für die Teilnahme am Reintegrationsprogramm (Verzicht auf Gewalt, Abbruch aller Kontakte zu Al Quaida, Anerkennung der afghanischen Verfassung) wirksam überprüft werden?

Sind neben materiellen Hilfsleistungen auch „Umerziehungsmaßnahmen“ geplant?

Pläne für „Umerziehungsmaßnahmen“ sind der Bundesregierung bisher nicht bekannt, im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

e) Mit welchen Maßnahmen und Kontrollinstrumenten will die Bundesregierung sicherstellen, dass die für die Durchführung des Reintegrationsprogramms verantwortliche afghanische Regierung die durch den Internationalen Fonds zur Verfügung gestellten Mittel zweckmäßig, effektiv und effizient einsetzt und der Missbrauch für machtpolitische Partikularinteressen sowie durch Korruption ausgeschlossen ist?

Hierüber ist zwischen der afghanischen Regierung und der internationalen Gemeinschaft noch Einigung zu erzielen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass der Fonds gemeinsam von der afghanischen Regierung und der internationalen Gemeinschaft verwaltet werden wird. Die beiden existierenden großen Fonds, der Afghanische Treuhandfonds für Wiederaufbau (Afghanistan Reconstruction Trust Fund/ARTF) und der Rechtsstaatlichkeitsfonds (Law and Order Trust Fund/LOTFA) bieten einen Orientierungsrahmen für die Regularien des Reintegrationsfonds.

f) Welche Vorkehrungen trifft das von der Bundesregierung mitfinanzierte Reintegrationsprogramm, um die Talibanaussteiger von der Rückkehr zu aufständischen Kräften abzuhalten und vor Racheakten aus dem Talibanlager zu schützen?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Ein von der afghanischen Regierung auszuarbeitendes Programm existiert noch nicht. Die Bundesregierung geht davon aus, dass beiden Aspekten in der Fragestellung in dem noch andauernden innerafghanischen Formulierungsprozess Rechnung getragen wird. Sobald dieser abgeschlossen ist, wird zu bewerten sein, welche Maßnahmen dafür vorgesehen sind und ob sie ausreichend sind.

g) Wie soll der Anspruch umgesetzt werden, nicht nur einzelne Aufständische, sondern jeweils die ganzen Dorfgemeinschaften aus dem Reintegrationsfonds zu fördern?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Aus der Sicht der Bundesregierung erscheint es sinnvoll, Maßnahmen im Rahmen des Reintegrationsprogramms mit bereits bestehenden Programmen und Strukturen abzustimmen und zu verzahnen. Hierzu gehören insbesondere das „National Solidarity Programme“ sowie die „Community Development Councils“.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333